

K O S T E N O R D N U N G des Landkreises Konstanz für die Benutzung der Sitzungssäle des Landratsamtes Konstanz

Der Kreistag des Landkreises Konstanz hat in seiner Sitzung am 22.10.2001 folgende Kostenordnung für die Benutzung der Sitzungssäle des Landratsamtes beschlossen:

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1.1 Die Einrichtungen des Landkreises Konstanz und deren Geräte stehen neben Fortbildungszwecken auch für kulturelle, gesellschaftliche, wissenschaftliche und sportliche Zwecke zur Verfügung. Grundsätzlich ausgeschlossen sind jegliche private Veranstaltungen, die auf private Gewinnerzielung abzielen. Hierzu zählen insbesondere Märkte, marktähnliche Veranstaltungen sowie reine Verkaufsveranstaltungen. Ferner ausgeschlossen sind reine parteipolitische Veranstaltungen.
- 1.2 Schuldner des Entgeltes ist der jeweilige Vertragspartner, in dessen Namen der Nutzungsvertrag abgeschlossen wurde. Mehrere Vertragspartner haften gesamtschuldnerisch.
- 1.3 Bis zum 31. Dezember 2001 gelten die festgelegten DM-Beträge. Ab dem 01. Januar 2002 gelten die festgelegten EURO-Beträge.
- 1.4 Das Nutzungsentgelt ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 1.5 Im Falle des Zahlungsverzugs werden die gesetzlichen Verzugszinsen erhoben.
- 1.6 Für gestundete Beträge werden Stundungszinsen in Höhe von jährlich 6 % erhoben.
- 1.7 Die jeweiligen Benutzungsordnungen/Hausordnungen werden Bestandteil der Vereinbarung.
- 1.8 Für die im Zusammenhang mit der Benutzung von kreiseigenen Einrichtungen und deren Geräten/Gegenständen entstehenden Schäden (Personen- und Sachschäden) gelten die Haftungsbestimmungen des BGB. Ein ausreichender Versicherungsschutz (Unfall-/Haftpflichtversicherung) ist durch den Benutzer herzustellen.
- 1.9 Der Schuldner ist verpflichtet, den Ausfall einer Benutzung mindestens drei Werktage vor dem Tag der geplanten Nutzung mitzuteilen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, fällt ein Entgelt in Höhe von 50 % des Nutzungsentgeltes an. Dies gilt nicht für den Fall, dass eine anderweitige Vermietung während des gesamten Zeitraums stattfindet.
- 1.10 Gerichtsstand ist Konstanz.

2.0 Entgelte

ab 01.01.2002

2.0.1 Grundmiete	
<ul style="list-style-type: none"> a) Tagesmiete (Mo-Fr) <ul style="list-style-type: none"> Großer Saal Kleiner Saal Besprechungszimmer b) Tagesmiete (Sa-So) <ul style="list-style-type: none"> Großer Saal Kleiner Saal Besprechungszimmer 	<ul style="list-style-type: none"> 204,00 EURO 127,00 EURO 102,00 EURO 306,00 EURO 179,00 EURO 153,00 EURO
2.0.2 Zuschläge	
<ul style="list-style-type: none"> a) Abendbelegung (Mo-Do ab 18.00 Uhr, Fr. – So. ab 16.00 Uhr) <ul style="list-style-type: none"> Großer Saal Kleiner Saal Besprechungszimmer b) Bereitstellung von Vorführgeräten <ul style="list-style-type: none"> Großer Saal Kleiner Saal Besprechungszimmer c) Diskussionsanlage <ul style="list-style-type: none"> Großer Saal d) Änderung der Bestuhlung <ul style="list-style-type: none"> Großer Saal Kleiner Saal Besprechungszimmer 	<ul style="list-style-type: none"> 153,00 EURO 153,00 EURO 153,00 EURO 76,00 EURO 76,00 EURO 76,00 EURO 102,00 EURO 153,00 EURO 76,00 EURO 76,00 EURO

2.3 Für Veranstaltungen, die für den Landkreis in sozialer, kultureller, wissenschaftlicher oder gesellschaftlicher Hinsicht von besonderer Bedeutung sind, kann nach Entscheidung des Landrats von der Erhebung eines Entgelts abgesehen werden.

3. Diese Kostenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Regelungen bezüglich der Benutzung der in der Trägerschaft des Landkreises Konstanz stehenden Schulen und schulischen Einrichtungen der Kostenordnung des Landkreises Konstanz vom 10.12.1999 außer Kraft.

Konstanz, den 22.10.2001

F. Hämmerle